

Zwischen Nicht-Verstehen und Verstehen-Müssen

Die Aushandlungen der UN-Menschenrechtserklärung 1948

von

MARIE-LUISA FRICK (Universität Innsbruck)

1. Einleitung

Die *Universal Declaration of Human Rights* (UDHR) gilt als bedeutendste moderne Menschenrechteerklärung:¹ Sie ist gekennzeichnet vom Bemühen, einerseits hinter dem Zweiten Weltkrieg zurück Anschluss zu suchen an die Ursprünge des (politischen) Menschenrechtsdenkens im 18. Jahrhundert (*rights of man*) und andererseits über die unmittelbare Gegenwart der Nachkriegszeit hinaus eine Grundlage dafür zu liefern, allen (künftigen) Menschen ein Leben in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen.

Inspiriert von den sogenannten *Four Freedoms* von US-Präsident Franklin D. Roosevelt – Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit, Freiheit von Mangel und Freiheit von Furcht² – versammelt die UDHR in insgesamt 30 Artikeln Freiheitsgarantien nicht nur für Staatsbürger eines bestimmten Landes, sondern für jeden Menschen unabhängig seiner partikularen Eigenschaften. Ohne

¹ Die erste moderne Menschenrechteerklärung war sie dabei nicht. Ein wichtiger Vorläufer der UDHR ist die *American Declaration of Rights and Duties of Man*, die bei der Gründung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) bereits ein halbes Jahr vor der UDHR verabschiedet wurde. Die UDHR weist mit ihr in einigen Hinsichten beachtliche Überschneidungen auf – in der Formulierung vieler Rechte, aber auch der Präambel (*All men are born free and equal, in dignity and in rights ...*) –, aber auch klare Unterschiede, die sich schon im Titel mit dem Hinweis auf Pflichten andeuten. So ergänzt die Amerikanische Deklaration etwa in Art. 31 das Recht auf Bildung um eine Bildungspflicht und enthält in Art. 32 zudem eine Wahlpflicht. Vgl. <http://www.cidh.org/basicos/english/Basic2.American%20Declaration.htm> (Zugriff am 21.12.2016).

² Vgl. FRANKLIN D. ROOSEVELT, Message to the Congress 6.1.1941. Vgl. http://www.archives.gov/exhibits/powers_of_persuasion/word_document/pres_roosevelts_address.txt (Zugriff am 15.4.2016).

rechtlich verbindlich zu sein, verfügt die UDHR – anders als die beiden UN-Pakte über bürgerliche und politische beziehungsweise wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) – über bloß deklarativen Charakter. Ihr moralisches Gewicht ist nichtsdestotrotz überragend, erscheint vielen doch die UDHR als zeitloser Maßstab und Zielpunkt gerechter politischer Ordnungen, was nicht zuletzt daran liegt, dass in ihr ‚überzeitliche‘ Garantien verkündet werden, die expressis verbis universal, das heißt allseits gültig und verbindlich sind.

Für Dokumente solchen epochalen Gewichts und Anspruches ist es grundsätzlich heikel, wenn ihre mitunter kontingenzen Entstehungsbedingungen und -umstände thematisiert werden. Die Geschichte der UDHR – von einem ersten Entwurf im Jahr 1946 über Vorarbeiten der UNESCO bis zur Verabschiedung der endgültigen Version durch die Generalversammlung der jungen Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 – ist zwar inzwischen relativ gut erforscht,³ zentrale Aspekte werden jedoch besonders in jüngerer Zeit intensiv und kontrovers debattiert.

Allen voran ist es die Frage, ob in der UDHR ein universaler Konsens aller Menschen beziehungsweise Völker oder Zivilisationen abgebildet ist, oder ob durch gewisse verbleibende koloniale Bedingungen ein solcher nur

³ Zur Ausarbeitung einer Allgemeinen Menschenrechtserklärung (und Vorbereitung eines daran angeschlossenen Menschenrechtsschutzsystems) wurde von den Vereinten Nationen eine *Commission on Human Rights* eingerichtet, die Anfang 1947 zum ersten Mal tagte. Zu ihrer Vorsitzenden wurde Eleanor Roosevelt, Witwe des 32. Präsidenten der Vereinigten Staaten, ernannt. Die Kommission setzte ein eigenes *Drafting Committee* ein, dem zuerst neben Roosevelt unter anderem der aus dem Libanon stammende Philosoph Charles Malik – er studierte bei Whitehead und Heidegger – sowie der chinesische Universalgelehrte Pen-chun Chang – er studierte bei Dewey – angehörten: Das Committee wurde bald um weitere Personen erweitert, darunter der kanadische Rechtsgelehrte John Peters Humphrey und der französische Jurist und Diplomat René Cassin, der später für seinen Beitrag zur UDHR mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Insgesamt gehörten ihm schließlich neun Personen aus acht verschiedenen Ländern an. Das Drafting Committee übermittelte seine Entwürfe an die übergeordnete Commission on Human Rights, die darüber befand und abstimmte. Von dort ergingen sie an die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise das Third Committee und schließlich die Plenarversammlung der UN-Generalversammlung. Auf dem Weg zum letzten (Genfer) Entwurf der UDHR liegen circa 85 Sitzungen und hunderte Änderungsanträge. Die Materialien sind heute in der digitalen *Dag Hammarskjöld Bibliothek* der Vereinten Nationen einsehbar (<http://research.un.org/en/undhr>). Zum Entstehungsprozess der UDHR vgl. insbesondere JOHANNES MORSINK, *The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting and Intent*, Philadelphia 1999. Zur Rolle Eleanor Roosevelts vgl. MARY ANN GLENDON, *A World Made New. Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights*, New York 2002. Zu den Vorarbeiten der UNESCO, bestehend aus dem Einholen von Stellungnahmen wichtiger zeitgenössischer Intellektueller unter der Ägide des französischen Philosophen Jacques Maritain vgl. Unesco (Hrsg.), *Human Rights. Comments and Interpretations*, New York 1949.

scheinbar erzielt wurde. Was bedeuten letztlich die einzelnen Streitpunkte und auch Enthaltungen bei der finalen Abstimmung seitens sozialistischer wie auch islamischer Staaten? Damit im Zusammenhang steht die Frage, inwiefern diese Menschenrechtserklärung eine überwiegend ‚westliche‘ oder aber bereits ‚interkulturelle‘ Perspektive verkörpert und welche Rolle die kulturellen Hintergründe der an ihr maßgeblich beteiligten Personen in den Aushandlungsprozessen gespielt haben. Wer hat wen oder was repräsentiert? Nur ‚sein‘ Land oder auch ‚seine‘ Kultur oder sein politisches System? Wenn sich in der UDHR verschiedene ‚Kulturen‘ begegnet oder geradezu wenig begegnet sind, wie manche monieren, von welchen Kulturen beziehungsweise welchem Kulturbegriff ist hier die Rede? Macht es Sinn, von Rechtskulturen, gar von Menschenrechtskulturen zu sprechen? Ferner ist zu fragen, wo wir heute, 69 Jahre nach der Verabschiedung der UDHR, stehen. Konkret: Woraus speist sich das weltweit diagnostizierbare Unbehagen mit der Deklaration, wie es sich konkret an der Entstehung von ergänzenden respektive alternativen (,islamischen‘, ,afrikanischen‘, ,südostasiatischen‘, ,arabischen‘ etc.) Menschenrechtserklärungen ablesen lässt?

Ein näherer Blick auf die Konflikte, die sich im Zuge der Aushandlungen der UDHR aufgetan haben, und auch den Umgang mit ihnen unter Anwendung der Kategorien des Verstehens beziehungsweise Nichtverstehens könnte helfen, diese Fragen zu klären.

2. Vom ‚Sich-verstehen-Müssen‘ zum gelungenen Gespräch im polit-diplomatischen Kontext

Ihre Entstehung im Rahmen der 1945 gegründeten Vereinten Nationen verdankt die UDHR nicht zuletzt einem günstigen Zeitfenster, das die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges – noch bevor der Kalte Krieg ihre Kooperationsbasis zerrüttete⁴ – in der geteilten Perspektive historischer Verantwortung verbindet. Nicht nur die UDHR selbst verweist darauf in ihrer Präambel (*disregard and contempt for human rights have resulted in barbarous acts which have outraged the conscience of mankind*),⁵ auch in den Protokollen ihrer

⁴ Bereits im Frühjahr des Jahres 1948 verschärften sich die Spannungen zwischen den USA und der Sowjetunion so stark, dass auch Protagonisten der UDHR-Verhandlungen von einem baldigen Krieg ausgingen. Gleichsam „im letzten Moment“ konnte die Menschenrechtserklärung unter diesen düsteren Vorzeichen finalisiert werden. Mit Mary Ann Glendon kann hier von einem *race against time* gesprochen werden (Vgl. GLENDON, *A World Made New*, S. xix).

⁵ UNITED NATIONS ORGANIZATION, Universal Declaration of Human Rights, A/RES/3/217 (1948).

Erarbeitung ist die Einhelligkeit darüber greifbar, dass nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges eine neue Ära eintreten müsse, welche die Hoffnungen der Menschen auf ein besseres Leben einlösen werde. *[W]e came, schreibt Eleanor Roosevelt zum Kriegsende, into a new world – a world in which we had to learn to live in friendship with our neighbors of every race and creed and color, or face the fact that we might be wiped off the face of the earth.*⁶ Immer wieder wird von den an der Ausarbeitung der Erklärung Beteiligten auf die Erwartungen des ‚kleinen Mannes‘ verwiesen, die es nicht zu enttäuschen gelte. Man spürt diesen konstruktiven Geist in der ersten Phase der Verhandlungen zu einem neuen Menschenrechtsschutzsystem – das ursprüngliche ambitionierte Ziel ging über die bloße Abfassung einer Erklärung hinaus und beinhaltete neben der Ausarbeitung einer Menschenrechtscharta auch einen völkerrechtlichen Vertrag (der in Form der beiden UN-Pakte jedoch erst zwanzig Jahre später Wirklichkeit werden sollte) – eine relativ große Kompromissbereitschaft. Der Imperativ dieses Sich-verstehen-Müssens und der Zusammenarbeit über Grenzen der eigenen Weltanschauung hinweg drückt sich nicht zuletzt auch im Stimmverhalten bei der Abstimmung über die UDHR aus: Kein einziges der damals fünfzig Mitglieder der Vereinten Nationen lehnte sie ausdrücklich ab, auch wenn acht Staaten sich bei der Abstimmung enthielten. Dieses Resultat zeichnet sich spätestens in der Schlussphase der Verhandlungen bereits ab, denn: Mit dem Zeitverlauf und dem Fortschreiten der Verhandlungen, der wachsenden Einsicht in die profunden Gegensätze der ideologischen Positionen, verliert auch der sanfte Druck, sich einig sein zu müssen, an Momentum. Das Stimmverhalten in der entscheidenden Sitzung der Generalversammlung weist auf Unzufriedenheit in beachtlichen Teilen der jungen Staatengemeinschaft hin und auf eine zerklüftete Perspektivenlandschaft, die bis heute den internationalen Menschenrechtsdialog prägt.

Wenn, so könnte man an dieser Stelle das Anliegen dieses Beitrages auf den Punkt bringen, der Wille zum Verstehen beziehungsweise zum Übereinkommen bei den wesentlichen Akteuren unterstellt werden darf, der Aushandlungsprozess der UDHR jedoch kein friktionsfreier war, welche Hürden des Verstehens haben sich im Einzelnen in diesem Prozess ergeben und wie lassen sie sich einordnen? Bevor ich versuchen möchte, diese Fragen zu beantworten, ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass der Entstehungskontext der UDHR kein eindimensionaler, sondern durch Aushandlungen auf unterschiedlichen Ebenen, formellen wie informellen, charakterisiert ist. Das Spektrum reicht dabei von Abendessen und Teekränzchen, die Eleanor Roosevelt für die Mitverfasser der UDHR aus-

⁶ Zitiert in: GLENDON, A World Made New, S. 24.

gerichtet hat, über die Konzeptionsarbeit im kleinen Kreis des Drafting Committees über die Verhandlungen (und Abstimmungen) in der größeren Human Rights Commission bis zu den Beratungen und Abstimmungen aller Mitgliedsstaaten. Wenn man etwa die Beschreibung eines gelungenen Gesprächs bei Hans-Georg Gadamer bedenkt, wonach ein solches primär aus „Miteinanderreden“ statt „Aneinandervorbeireden“⁷ besteht und zudem darin, dass sich die Beteiligten „jeweils des Mitgehens des Partners [...] versichern“ und insgesamt „unter die Führung der Sache stellen“, auf die sie gerichtet sind,⁸ so ist anzunehmen, dass solche Bedingungen am ehesten noch im Rahmen des Drafting Committees vorgelegen haben, mit zunehmender Größe der befassten Gremien jedoch verloren gehen mussten. Dort nämlich, wo in zielgerichteten Abstimmungen um Form und Inhalt des Dokuments gerungen wurde, wie insbesondere dem Third Committee und der Plenarversammlung der UN, stand naturgemäß weniger das offene Gespräch im Mittelpunkt, sondern weit mehr die Durchsetzung der jeweiligen Interessen der Delegierten respektive ihrer Staaten. Das vorrangige Kriterium für gelungene Kommunikation ist hier der Erfolg in Form von Abstimmungsergebnissen, das Resultat. Weit schwerer messbar, aber für das philosophische Erkenntnisinteresse relevanter ist hingegen das Gelingen des vorlaufenden Gesprächs, in welchem sich die ‚eigentliche‘ Erarbeitung der Menschenrechtserklärung vollzog, konkret in der Begegnung der diversen intellektuellen Persönlichkeiten der neun Drafters. Hier finden wir neben eingebüten Spannungen – etwa zwischen den Philosophen Charles Malik und Pen-chun Chang – auch Ansätze jener „Kunst des Erprobens“,⁹ die die Teilnehmer „weit weniger [zu] Führenden als [den] Geführten“ ihres Gesprächs macht.¹⁰ Mit Gadamer gesprochen macht gerade dies

die eigentliche Wirklichkeit menschlicher Kommunikation aus, [nämlich] daß das Gespräch nicht die Meinung des einen gegen die Meinung des anderen durchsetzt oder die Meinung des einen zu der Meinung des anderen wie in einer Addition hinzufügt, sondern das Gespräch verwandelt beide.¹¹

Wie immer man nun solche ‚Verwandlungen‘ auffassen möchte – zum Beispiel als Umformung von Selbst- und Fremdbildern, oder als eine Art diskursive Reifung, die darin besteht, Widerspruch ertragen und Kontingenzerfahrungen annehmen zu können, oder gar als Annäherung an das Gegenüber in einer idealtypischen „Horizontverschmelzung“ – der

⁷ HANS-GEORG GADAMER, Sprache und Verstehen, in: DERS., Kleine Schriften IV, Tübingen 1977, S. 98.

⁸ HANS-GEORG GADAMER, Wahrheit und Methode, Tübingen 1965, S. 349.

⁹ GADAMER, Wahrheit und Methode, S. 349.

¹⁰ GADAMER, Wahrheit und Methode, S. 361.

¹¹ GADAMER, Sprache und Verstehen, S. 98.

Weg hin zu ihnen führt im Fall der Erarbeitung der UN-Menschenrechts-erklärung durch vielschichtige Prozesse des Verstehens beziehungsweise Nichtverständens hindurch.

3. Eine kleine Typologie des (Nicht-)Verstehens im Zuge der UDHR-Aushandlungen

Folgende (Nicht-)Verstehenskategorien lassen sich aus der dokumentierten Entstehungsgeschichte der UDHR heraus entwickeln:

(a) Eine nicht unwesentliche Rolle spielten Verstehensschwierigkeiten, die sprachlichen Gründen geschuldet sind. Die Arbeitssprachen Englisch und Französisch erforderten ausgedehnte Übersetzungsarbeiten, die noch dazu meist in relativ kurzer Zeit zu leisten waren. Vielfach erschwerten unzulängliche Sprachkenntnisse im direkten Austausch der Mitglieder des Drafting Committee das Verständnis des Gegenübers. Neben diesen Übersetzungsproblemen im engeren Sinne kamen aber auch die philosophisch interessanteren Übersetzungsprobleme im weiteren Sinne zum Tragen. Damit ist die begriffliche Unschärfe gemeint, die mitunter dann entsteht, wenn diese von einer in (eine) andere Sprache(n) übersetzt werden. Beispiele dafür finden sich im Entstehungskontext der UDHR zur Genüge. So regte etwa der chinesische Gelehrte Chang an, in die Präambel einen Hinweis auf die emotionale Dimension der menschlichen Natur beziehungsweise ihre Empathiebegabung aufzunehmen – ergänzend zur von westlichen Vertretern so zentriert positionierten Vernunftbegabung. Der Begriff, den er dabei offenbar vor Augen hatte, *ren*, ist ein Kerntopos der konfuzianistischen Ethik, wie sie insbesondere bei Menzius entfaltet wird.¹² Im Deutschen wird *ren* meist mit „Menschlichkeit“ oder „Humanität“ übersetzt, was der spirituellen Tiefe des Konzeptes nicht gerecht wird. Chang versuchte, *ren* mit „two-man-mindedness“ zu umschreiben,¹³ stieß damit aber bei seinen Kollegen des Drafting Committee auf wenig Verständnis – mit der Folge, dass die UDHR letztlich keine Referenz auf das Ego-übersteigende Mitgefühlvermögen des Menschen enthält.

Ein weiteres Beispiel, das die Bedeutung der interkulturellen und sprach-übergreifenden Begriffsarbeit in diesem Zusammenhang unterstreicht, ist die Formulierung „angeboren“ beziehungsweise *by birth*. Ihr Begriffsinhalt erschien zwar denjenigen unproblematisch, das heißt selbsterklärend zu

¹² Vgl. HENRIK JÄGER, Den Menschen gerecht. Ein Menzius-Lesebuch, Zürich 2010.

¹³ UNITED NATIONS, Drafting Committee Summary Record of the Eighth Meeting, E/CN.4/AC.1/SR.8, 20.6.1947.

sein, die mit den tragenden Überzeugungen des Naturrechtsdenkens vertrat genug waren, um darin den Widerhall der revolutionären Menschen- und Bürgerrechterklärungen des 18. Jahrhunderts zu erkennen, führte aber offenbar bei Vertretern nicht-westlicher Staaten zu Irritation. Was sei bei der proklamierten „angeborenen Gleichheit“ letztlich enthalten? Wie verhält sich *birth* als potenzieller faktischer Ungleichheitsfaktor zu anderen dieser Art, konkret *class* oder *property*? Welche Reihenfolge dieser in Art. 2 UDHR¹⁴ angeführten Begriffe bedeutet in Summe was genau? Bezuglich des Streits um die Reihenfolge erinnert sich Eleanor Roosevelt:

We argued for a long while, and finally it was put after „property“. Then for a reason that I have never been able to understand, our Russian colleague sat back apparently feeling that he had gained a complete victory – that it now meant something that it had not meant before, and was perfectly satisfied and voted for that Article.¹⁵

Auch der Begriff der Demokratie erwies sich wenig überraschend als Projektionsfläche rivalisierender Erwartungen, konkret westlicher Staaten auf der einen, die sich auf die parlamentarische Demokratie bezogen, und sozialistischer Staaten auf der anderen Seite, die hingegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und damit eine antikoloniale Forderung vor Augen hatten. *The disagreements all around*, resümierte etwa Chang, *were only too often the result of confusion spread by the use – whether willful or not – of inaccurate and ambiguous terms.*¹⁶

(b) Dem perspektivischen Verstehen, dem „sich in andere und ihre Einstellungen und Vorverständnisse Hineinversetzen“, kommt im Entstehungsprozess der UDHR eine Schlüsselrolle zu. Das betrifft nicht nur, worauf hier vornehmlich einzugehen ist, die geistige Beweglichkeit, die in diplomatischen Belangen unter den Beteiligten unerlässlich ist, sondern auch das antizipativ-perspektivistische Verstehen in Hinblick auf die Adressaten der Menschenrechtserklärung. Was würden sie in der Erklärung sehen beziehungsweise aus ihr machen? Das betrifft einerseits die Staaten, denen in der UDHR ihre moralischen Pflichten vorgestellt werden, andererseits aber, da es sich bei der UDHR gerade nicht um ein rechtlich bindendes Dokument handelt, auch „die Welt“ oder den Mann und die Frau „auf der

¹⁴ In seiner finalen Form lautet Art. 2: *Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.*

¹⁵ ELEANOR ROOSEVELT, Writing the Universal Declaration of Human Rights, in: Menschenrechteerklärung. Universal Declaration of Human Rights – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Neuübersetzung, Synopse, Erläuterungen, Materialien, hrsg., übersetzt und erläutert von Bardo Fassbender/Dirk van Gunsteren, München 2009, S. 34–35.

¹⁶ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 181st Plenary Meeting, A/PV.181, 10.12. 1948, S. 896.

Straße‘. Immer wieder fragen sich die Verfasser der UDHR, wie Menschen außerhalb des Drafting-Kontextes ihr Dokument wohl auffassen werden. Verstehen alle den Sinn dieses oder jenes Artikels, oder nur die Elite? Hinsichtlich der Frage, wie Staaten die in der UDHR stipulierten Rechte auffassen müssten, liefert Südafrika – eines der sich der Zustimmung zur UDHR enthaltenden Länder – ein anschauliches Beispiel. Sein Stimmverhalten rechtfertigte es mit den drohenden weitreichenden Auswirkungen der Menschenrechtserklärung auf Bereiche, die andere Staaten – allen voran die Vereinigten Staaten, in denen die Rassentrennung noch nicht angetastet wurde – noch gar nicht mitbedacht hätten. Dies führte den Vertreter Südafrikas zur Frage, *whether the delegations [...] realized to what extent they were committing their Governments.*¹⁷ Südafrika erkannte, dass mit der UDHR ein mächtiges Instrument vorlag, nicht nur sein System der Apartheid herauszufordern – das es gerade dabei war, zu implementieren –, sondern sehr grundsätzlich jede Privilegierung bestimmter Menschengruppen über andere. Hier wurde bereits eine gewisse Verselbstständigung der UDHR antizipiert, die von ihren Urhebern letztlich kaum mehr eingefangen werden konnte. Sich wiederum in die Position des einfachen Individuums hineinzudenken, war unter anderem erforderlich bei der Klärung der Frage, wie Menschen, die in der UDHR von „wechselseitige[n] Rechte[n] und Pflichten“ lesen, diese auffassen müssten.¹⁸ Würden sie, so etwa die Sorge von René Cassin, die theoretischen Grundlagen wie auch praktischen Voraussetzungen dieser Formulierung nachvollziehen können? Viel eher würden sie, so sein Vorschlag, den Ausdruck „Menschen sind Brüder“ dahingehend verstehen, dass Menschenrechte nicht nur dem eigenen Vorteil dienen, sondern auch mit Verpflichtungen einhergehen.¹⁹ Ein weiteres Beispiel in diesem Zusammenhang ist einmal mehr die Formulierung *by birth*. Wäre damit impliziert, so einige lateinamerikanische Staaten, dass der ungeborene Mensch über keine Rechte verfügt und damit der menschenrechtlichen Kritik an Schwangerschaftsabbrüchen der Boden entzogen?²⁰

¹⁷ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 182nd Plenary Meeting, A/PV.182, 10.12. 1948, S. 911.

¹⁸ UNITED NATIONS, Drafting Committee Summary Record of the Eighth Meeting.

¹⁹ In der Schlussfassung der UDHR findet sich die Idee der Brüderlichkeit etwas abgeändert in Art. 1: *[all human beings] should act towards one another in a spirit of brotherhood*. Die Pflichtendimension der Menschenrechte wird eigens in Art. 29 thematisiert. Siehe dazu näher Abschnitt 4.

²⁰ Vgl. MORSINK, The Universal Declaration of Human Rights, S. 290–291. Dass solche Fragen nach der Bedeutung von einzelnen Formulierungen in den Augen der Öffentlichkeit (und vor allem im Zeitverlauf) keineswegs von bloß historischem Interesse sind, zeigt sich auch an der aktuellen Debatte um Flucht und Asyl: Ein Recht darauf, Asyl zu erhalten

Be mühen um perspektivisches Verstehen bestimmte auch den Umgang der Verhandlungspartner untereinander. Im Grunde ist die Frage, wie müsse das Gegenüber diesen Vorschlag auffassen, wenn man ihre Vorverständnisse und Positionen zugrunde legt etc., omnipräsent. Roosevelt nannte es rückblickend *one of the difficulties of really understanding what is going on in the minds of other people*.²¹ In diesem Verstehenstyp liegen auch die maßgeblichen ‚Lernprozesse‘, die auf Seiten der Urheber der UDHR über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren als das bessere Verständnis der Anliegen des Anderen beschrieben werden können. Ohne solche letztlich verinnerlichten Perspektivenübernahmen wären entscheidende Kompromisse, derer es zahllose gab auf dem Weg zu einer möglichst allgemein akzeptablen Menschenrechtsklärung, nicht möglich gewesen. Zu wissen, wo beim Gegenüber die ‚Schmerzgrenzen‘ liegen, ist unabdingbar, um schließlich innerhalb dieser Grenzen konflikthafte Standpunkte zu akkommodieren. *[O]ne of the things that some of us learned, erinnert sich Eleanor Roosevelt, was that in an international document you must try to find words that can be accepted by the greatest number of people. Not the words you would choose as the perfect words, but the words that most people can say and that will accomplish the ends you desire.*²² Darnit geht gerade bei interkulturellen Zusammenkünften ein noch grundlegenderer Lernprozess einher, und zwar das sich Bewusstwerden, dass die eigenen Ansichten keineswegs selbstverständlich oder gar universal sein müssen. So beschreibt Roosevelt, wie sie im Zuge der Aushandlungen der UDHR gleichsam aus ihrem ethnozentrischen Schlummer erwachte: *You see how unaware we are of the fact that other nations think of things that come up in terms of not representing their thinking, or their type of law, or their type of religious feeling [...].*²³

(c) Die Bedeutungsambivalenz, die dem Begriff Verstehen eigen ist, führt zu einer dritten Auffächerung des hermeneutischen Spektrums im Kontext der Erarbeitung der UN-Menschenrechtserklärung. So wie man Termini oder einander verstehen kann, so kann man sich auch *auf etwas verstehen* im Sinne, sich darauf zu einigen. Verstehen im Sinne von Einverständnis ist, wie bereits gesagt, jener Maßstab, der über den politischen Erfolg der Verhandlungen Auskunft gibt. Zu den vorangegangenen (Nicht-)Verstehens-

(*to be granted asylum*) wurde ausdrücklich nicht in die Erklärung aufgenommen, weil mit den Einwanderungsregimes der allermeisten Staaten unvereinbar. So enthält Art. 14 UDHR lediglich den *positiven* Anspruch, um Asyl anzusuchen (*to seek asylum*), sowie den *negativen* Anspruch, sich dieses Rechts zu erfreuen (*enjoy*), d.h. den Anspruch, nicht des Asyls willkürlich beraubt zu werden, wenn es einmal gewährt ist (vgl. auch GLENDON, *A World Made New*, S. 153).

²¹ ROOSEVELT, Writing the Universal Declaration of Human Rights, S. 35.

²² ROOSEVELT, Writing the Universal Declaration of Human Rights, S. 33.

²³ ROOSEVELT, Writing the Universal Declaration of Human Rights, S. 40.

kategorien steht diese jedoch in keinem korrelativen oder gar kausalen Verhältnis dergestalt, dass ein höherer Grad des Verstehens Einvernehmen begünstigt – im Gegenteil. Denn – und das ist eine zentrale Einsicht, die aus der Analyse der Entstehungsgeschichte der UDHR gewonnen werden kann – Dissens verfestigt sich nicht selten gerade dort, wo man den Anderen versteht, seine Einstellungen und seine Absichten perspektivisch nachvollzieht und kein sprachliches Missverständnis vorliegt. Darauf möchte ich im folgenden Abschnitt näher eingehen.

4. Verstehen und Konsens / Dissens

Es ist in der Tat ein Paradoxie, jedoch anhand der Aushandlungen der UN-Menschenrechtserklärung im Detail aufweisbares ‚Gesetz‘, dass sich Dissens unter Gesprächspartnern im diplomatisch-politischen Kontext oft gerade dann als hartnäckig erweist, wenn sie sich (sprachlich und perspektivisch) verstehen. Zwei Beispiele veranschaulichen dies: Zum einen die Konflikte zwischen dem sozialistischen und dem westlichen Block, deren Angelpunkt insbesondere das Verhältnis von Individuum und Staat beziehungsweise Gesellschaft bildete, und zum anderen der Disput um die Religionsfreiheit, welcher sich an dem Widerstand einiger islamisch geprägter Länder entfachte.

Die UdSSR, die sich zusammen mit anderen sozialistischen Staaten nach langer und zum Teil durchweg konstruktiver Mitarbeit an der UDHR doch der Zustimmung zum abschließenden Text enthielt – „zu wenig antifaschistisch“, „zu wenig Fokus auf die Kolonien“, in Summe: *out of touch with present realities*²⁴ –, klagte wiederholt, ihre Positionen seien nicht ausreichend verstanden worden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass bei den zentralen Konflikten um die UDHR weniger Fehl- oder Missverständnisse als profunde Meinungsunterschiede vorliegen. Die Position des Anderen wird dabei durchaus verstanden (im Sinne von nachvollzogen), nicht aber geteilt. Es mangelt demnach nicht am Verstehen, *welche* Position der andere hat, sondern es herrschte vielmehr Unverständnis darüber, *dass* er sie hat beziehungsweise wie er sie überhaupt haben kann.

Der Grundkonflikt,²⁵ der in diesem konkreten Fall vorlag, lässt sich folgendermaßen nachzeichnen: Aus Sicht der Staaten mit liberal-demokratischer Ausrichtung sollten Menschenrechte primär auch als Instrumente des Schutzes von Individualinteressen in einer notwendigen Spannung zu

²⁴ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 181st Plenary Meeting, S. 882.

²⁵ Vgl. dazu auch MORSINK, The Universal Declaration of Human Rights, Kap. 7.

bestimmten Kollektivzielen gesehen und entsprechend gewogen werden. Auf Basis der sozialistischen Doktrin hingegen kann beziehungsweise darf es solch ein Spannungsverhältnis nicht geben, da mit der Durchsetzung des Sozialismus auch das Versprechen einer klassenlosen Gesellschaft verbunden wurde, innerhalb der die Interessen des Einzelnen und des Ganzen in Einklang fallen sollten: *[T]here could not be any contradiction between the government and the individual since the government was in fact the collective individual.*²⁶ In dieser Hinsicht erscheinen auch Pflichten des Einzelnen in einem freundlichen Licht, denn was dieser für das Ganze leisten muss, ist nichts, was er dauerhaft verliert, sondern es kommt ihm letztlich wiederum selbst zugute, womit eine legitimatorische Basis für Freiheitseinschränkungen bereit steht, die mit systemimmanenter Kritik kaum mehr erreichbar ist. Die Diskussion um eine Ergänzung von Menschenrechten durch Menschenpflichten prägte die Aushandlungen der UDHR von Anfang an und ist bis heute nicht zum Stillstand gekommen. Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der UDHR, zeigt sich, dass die Offenheit gegenüber der sozialistischen Sozialphilosophie anfangs erstaunlich groß war,²⁷ was nicht nur an gewissen ideologischen Sympathien – etwa auf Seiten John Peters Humphreys – gelegen haben dürfte, sondern wohl auch daher rührte, dass die Bedeutung der Identitätsthese bezüglich individueller und kollektiver Interessen noch nicht vollends diskursiv durchdrungen war.

War etwa in den ersten Textentwürfen die Pflichtenkomponente noch starker präsent, enthielt die finale Version lediglich einen Artikel, in dem Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft angemahnt wurden.²⁸ Das sozialistische Staatsdenken, welches etwa von Polen paradigmatisch wie folgt zum Ausdruck gebracht wurde *[t]he individual has[s] duties towards the State which in turn, guarantees[s] his rights,*²⁹ steht hier tatsächlich in einem fundamentalen Konflikt mit dem politischen Liberalismus, dem sich allen voran die Staaten Westeuropas und die Vereinigten Staaten verpflichtet sahen.³⁰

²⁶ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 183rd Plenary Meeting, A/PV.183, 10.12.1948, S. 929.

²⁷ So enthielt ein früherer Entwurf die Bestimmung: *Every one owes a duty to his State and to the (international society) United Nations* (vgl. MORSINK, The Universal Declaration of Human Rights, S. 241).

²⁸ Art. 29 (1) lautet: *Everyone has duties to the community in which alone the free and full development of his personality is possible.* Zur langen Diskussion um die Einfügung des Wörterchens *alone* vgl. insbesondere MORSINK, The Universal Declaration of Human Rights, S. 246–247.

²⁹ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 182nd Plenary Meeting, S. 907.

³⁰ Dieses Denken, darauf ist hinzuweisen, war und ist kein Alleinstellungsmerkmal der sozialistischen Doktrin und wurde beispielsweise auch von der indischen Vertreterin im Rahmen der Diskussion über die UDHR in der Generalversammlung mit Verweis auf Gandhi vertreten, als sie argumentierte: *[N]o man could claim the right to live unless he fulfilled*

Bei diesem geht es keineswegs bloß um die marginale Frage einer Reihung oder eine arglose ‚Henne-Ei-Problematik‘ – Was ist zuerst da, der Staat oder der Einzelne? –, sondern um die Gretchenfrage der Menschenrechte, die sich folgendermaßen fassen lässt: Ist der Mensch um des Staates willen da, oder umgekehrt der Staat um des Menschen willen? Nur im zweiten Fall sind Menschenrechte, das heißt Ansprüche, die nicht bloß unverbindliche Geschenke des Staates sind, überhaupt sinnvoll zu denken. Dass Menschenrechte erst durch einen Staat, der sie schützt, wirklich existieren, wie die sozialistischen Staatenvertreter ebenfalls anmahnten, ist zutreffend, ändert aber nichts an der aus menschenrechtlichen Sicht notwendigen Priorität des Einzelnen, der als Rechtssubjekt nicht (ohneweiters) in die Totalität gesamtgesellschaftlicher Interessen eingemeindet werden darf. Die Kritik am sozialistischen Menschenrechtsdenken ging daher mit fortlaufenden Diskussionen naturgemäß genau in diese Richtung. Kritik an diesem *statism* äußerte allen voran Charles Malik. Er nannte es eine *grave danger, for man was not the slave of the state, and did not exist to serve the state only.*³¹

Als besonders heikler Streitpunkt in diesem Kontext stellte sich die Frage nach dem Umfang der Meinungsäußerungsfreiheit heraus. Aus Sicht der UdSSR sollte diese nicht so weit reichen dürfen, dass damit „faschistisches“ Gedankengut propagiert werden könnte. Meinungsfreiheit sollte demnach nur für *democratic views* gelten. Daher der Vorschlag Art. 19³² folgendermaßen abzuändern: *[T]he rights of every person freely to express and disseminate democratic views.*³³ Dagegen sprachen sich eine Reihe von Staaten, darunter das Vereinigte Königreich, aus. Eine inhaltliche Begrenzung der Freiheit, seine Meinung öffentlich kundzutun, so die Befürchtung, würde immer schon die Gefahr des totalitären Missbrauchs in sich bergen (*that any limitation on freedom of expression and opinion, no matter how noble the reason, would be preparing the ground for the domination of a certain set of ideas and would clear the path for a totalitarian regime*).³⁴

Ein weiterer Tiefenkonflikt, der über eine bis zur Gegenwart reichende Relevanz verfügt, betrifft die Glaubensfreiheit. Gegen dieses Recht, welches in der abendländischen Tradition als hart errungen und umso kostbarer, ja

his duties as a citizen of the world (UNITED NATIONS, Meeting Record of the 182nd Plenary Meeting, S. 894).

³¹ UNITED NATIONS, Drafting Committee Twenty-First Meeting, E/CN.4/AC.1/SR.21, 7.5.1948, S. 6.

³² In seiner finalen Form erklärt dieser: *Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without interference and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.*

³³ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 183rd Plenary Meeting, S. 927.

³⁴ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 181st Plenary Meeting, S. 884.

als zentrales Menschenrecht schlechthin gilt, wandten Vertreter islamisch geprägter Staaten auf mehrfache Weise Kritik ein. Ihr Unbehagen beschränkte sich dabei nur scheinbar auf die antiimperialistische Befürchtung, christliche Staaten würden ein unbeschränktes Recht auf Religionsfreiheit dazu missbrauchen, unter den einfachen beziehungsweise ungebildeten Bevölkerungsschichten des globalen Südens aggressiv zu missionieren. Die Repräsentanten von Ägypten, Saudi-Arabien³⁵ und Pakistan wussten sehr genau, dass nach dem klassischen islamischen Recht, der Scharia, der Religionswechsel für Muslime bei Todesstrafe verboten ist. Während etwa der ägyptische Vertreter diesbezüglich erstaunlich offen die religiösen Hürden thematisierte (*Religious belief [can] not be cast aside lightly*),³⁶ wandte Saudi-Arabiens Repräsentant – übrigens selbst ein libanesischer Christ – ein, Art. 18 UDHR³⁷ sei ohne den Zusatz, dass das Recht auf Religionsfreiheit auch das Recht, den Glauben zu wechseln enthalte, schlichter und angemessener und fand damit auch bei lateinamerikanischen Staaten Zuspruch. Der dänische Vertreter sah sogar in Art. 18, da aus seiner Sicht für die damals geschätzten 300 Millionen Muslime weltweit nicht akzeptabel, die gesamte Menschenrechtserklärung gefährdet.³⁸ Interessant ist aber auch, dass sich an der Frage des islamischen Apostasie-Verbotes ein gleichsam innerislamischer Konflikt entspann, zumal etwa die indische Abgeordnete den Standpunkt vertrat, dass in ihrem Land der Religionswechsel verfassungsrechtlich geschützt und kein Problem für die muslimische Bevölkerung sei. Besonders markant ist die Positionsverschiebung Pakistans, die durch einen Wechsel in der Person des Repräsentanten zustande kam.³⁹ So ‚korrigierte‘ schließlich der bei der finalen Abstimmung über die UDHR anwesende Vertreter seinen Vorgänger und erklärte, dass der Islam sehr wohl das Recht anderer Religionen, zu missionieren, ebenso wie sein eigenes, anerkenne. Wie ist solch ein theologischer Dissens überhaupt möglich? Handelt es sich um ein Missverständnis? Um Unkenntnis von religiös autoritativen Texten? Dies geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor, denkbar sind – die auch heute bedeutsamen – konkurrierenden hermeneutischen Methodologien, wenn es darum geht, die zwei wichtigsten Rechtsquellen der Scharia in Beziehung beziehungsweise eine Hierarchie zu setzen: den Koran und die

³⁵ Zur Enthaltung Saudi-Arabiens vgl. auch MORSINK, The Universal Declaration of Human Rights, S. 24–26.

³⁶ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 183rd Plenary Meeting, S. 913.

³⁷ In der Endversion lautet dieser: *Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.*

³⁸ Vgl. MORSINK, The Universal Declaration of Human Rights, S. 35.

³⁹ UNITED NATIONS, Meeting Record of the 182nd Plenary Meeting, S. 889.

Prophetentradition, die Sunna. Denn während der Koran deutlicher als die Sunna einer gewissen Glaubensfreiheit (für Anhänger der Buchreligionen) Raum eröffnet, enthält die Prophetentradition den überlieferten Ausspruch Mohammeds, denjenigen zu töten, der seine Religion wechselt.⁴⁰

In engem Zusammenhang mit der Problematik des Glaubenswechsels stand (und steht) auch die für islamische Staaten schwer verdauliche Formulierung des Art. 16 (1) UDHR.⁴¹ Denn das Recht auf Ehe steht ebenfalls in Konflikt mit der klassischen Scharia, die muslimischen Frauen die Eheschließung mit nicht-muslimischen Männern untersagt. Der ägyptische Vertreter verteidigte diese Position und nahm sie zugleich vor der Gleichsetzung mit etwa rassistisch unterfütterten Eheverboten in Schutz: *Those limitations were of a religious character, sprung from the very spirit of the Moslem religion. They did not, however, shock the universal conscience, as did, for instance, the restrictions based on nationality, race or colour [...].*⁴² Saudi-Arabiens Vorschlag, den Art. 16 zu revidieren (*Men and women [...] within every country have the right to marry and to found a family and are entitled to the full rights as defined in the marriage laws of their country*)⁴³ fand letztlich jedoch keine Zustimmung.

5. Resümee

Wie in allen bi- und multilateralen Verhandlungen standen auch die Urheber und Mitgestalter der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen immer wieder vor der Frage, ob sie das Gegenüber richtig verstehen und ob sie selbst richtig verstanden werden. Selbst unter der hier exptionellen Voraussetzung eines zeitgeschichtlich rekonstruierbaren Willens, *einander* zu verstehen, prägten unterschiedliche Typen des Nichtverstehens die Aushandlungen dieses heute an autoritativem Gehalt weltweit unübertroffenen Dokuments. Eine besondere Stellung nimmt dabei das Nicht-Verstehen im Sinne des Nichtübereinstimmens ein, dessen Nexus zu anderen klassischen (Nicht-)Verstehens-Kategorien keineswegs so eindeutig ist, wie vielleicht vermutet werden könnte. Nicht immer führt besseres (perspektivisches, sprachliches) Verstehen zu Einverständnis, oft ist das Gegenteil der Fall.

⁴⁰ Vgl. dazu auch NECMETTIN KIZILKAYA, Apostasy as a Matter of International Criminal Law, in: Marie-Luisa Frick / Andreas Th. Müller (Hrsg.), Islam and International Law. Engaging Self-Centrism from a Plurality of Perspectives, Leiden 2013, S. 81–98.

⁴¹ Diese lautet in der endgültigen Form: *Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family.*

⁴² UNITED NATIONS, Meeting Record of the 183rd Plenary Meeting, S. 912.

⁴³ UNITED NATIONS, Saudi Arabia Amendment to article 14 of the draft Declaration, A/C.3/240, 7.10.1948.

Diese scheinbar paradoxe Situation zeigt sich insbesondere an fundamentalen Weltanschaulichen Konflikten, das heißt an solchen, die grundlegende anthropologische, werttheoretische, sozialphilosophische etc. Anschauungen berühren.

Das kann auch anhand der Entstehungsgeschichte der UDHR nachvollzogen werden. Von tiefen Konflikten um die Stellung des Individuums im Verhältnis zum Kollektiv und seinen Freiheiten durchzogen, spiegelt die Deklaration aus dem Jahr 1948 die zeitgenössische Verfassung globaler Menschenrechtsdebatten bereits in Miniatur. Viele Problembereiche, die sich schon damals an konkreten Fragen wie der Religionsfreiheit oder Frauenrechten als Dissenslinien zwischen größeren regionalen Ordnungen („Kulturten“) anzeichneten, sind heute in ihrer Dimension erheblich angewachsen und vermischen sich unumkehrbar mit anderen Diskursbereichen wie etwa Fragen der Migration/Integration und des Islams in Europa.

Was ließe sich im Umgang mit diesen hier nur angedeuteten Herausforderungen⁴⁴ aus der Einsicht in die nicht notwendige Einheit von Konsens und Verstehen gewinnen? Zum einen sollte sie zum Überdenken des von der traditionellen Hermeneutik („Horizontverschmelzung“) inspirierten dialogischen Paradigmas führen: Dialog, auch unter idealen Diskursbedingungen, ist kein Garant für Konsens beziehungsweise Streitbeilegung. Das bedeutet, dass andere Zwecke, denen Verstehen dienen soll, in den Blick geraten, wie es auch im Zuge der UDHR-Entstehung der Fall war. Selbst wenn Austausch über divergierende politische Ziele und moralphilosophische Prämissen nicht immer dazu führen muss, dass alle sich einmütig in einer Position finden, kann er ein wichtiges Mittel zur Konfliktbewältigung sein. Sie nicht aus der Welt zu schaffen, sondern den Umgang mit Konflikten zu ermöglichen, wäre demnach der Sinn des Dialogs gerade auch in grundsätzlichen Menschenrechtsfragen. Imperative des Verstehenmüssens im Sinne von ‚Einigkeit herstellen Müssen‘ wären aus dieser Perspektive stärker zu hinterfragen. Vielmehr erscheint es wichtig, Konflikte auf Basis des Verstehens ihrer Gründe ernst zu nehmen. Gerade die Hauptkonfliktlinien von 1948 sind nicht obsolet, sondern haben sich geweitet beziehungsweise verfestigt, nur unter geänderten globalen Bedingungen. Erst (perspektivisches) Verstehen lässt erahnen, wieviel Spielraum zu Vermittlung zwischen antagonistischen Positionen, wenn denn überhaupt, besteht. So wird, um bei den vorhin skizzierten Problemfeldern zu bleiben, ein religiös begründetes Austrittsverbot für eine bestimmte Gruppe von Menschen mit

⁴⁴ Ihnen gehe ich genauer nach in meiner Habilitationsschrift *Menschenrechte und Menschenwerte. Axiologische Voraussetzungen, Begründungen und konzeptionelle Belastbarkeit des Menschenrechtsgedankens in seiner globalen Akkommodation*, Weilerswist 2015.

dem Prinzip der Glaubensfreiheit nicht vereinbar, bei der Frage nach den Grenzen der Meinungsfreiheit hingegen innerhalb der menschenrechtlichen Matrix eine mögliche Kompromisslösung zwischen liberalen und kommunitaristischen Positionen denkbar sein, ohne das gegenständliche Menschenrecht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Dieser Vorschlag, den Wert von Menschenrechtsdialogen nicht primär an ihrem Potenzial zu bemessen, Einigkeit herzustellen, baut auf einer Voraussetzung auf, die hier noch kurz kritisch anzusprechen wäre, nämlich der Zuversicht, ein bloßes Missverständnis von einem grundlegenden Konflikt (sauber) unterscheiden zu können. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der UDHR könnte man dazu als Hypothese formulieren: Im Unterschied zu Missverständnissen als Produkten perspektivischen oder sprachlichen Nichtverständens verschwindet ein Konflikt nicht durch weitere Gespräche, sondern tritt durch sie immer klarer zu Bewusstsein. Gegensätze ernst nehmen und Konflikte nicht zu banalisieren – auch dadurch nicht, sie als bloß vorläufige anzusehen, die sich durch Aufklärung allen Nichtverständens schon bereinigen lassen – könnte auf diese Weise als ‚Gegengift‘ zu selbstgefährlichem Dogmatismus wirken. Denn wenn ich die Positionen des Gegenübers (und ihre Gründe) verstehen kann, ohne sie teilen zu müssen, eröffnet sich mitunter eine Einsicht in die Bedingtheit, ja Relativität der eigenen Überzeugung, die keinen Wahrheitsanspruch im strengen Sinne erheben kann. Ohne die Vorstellung, wer anderer Ansicht sei, müsse zwangsläufig irren oder etwas falsch verstanden haben, kann schließlich dasjenige in den Blick geraten, was im Bereich des Menschenrechtsdialoges letztlich im Kern des politischen Ringens steht: Die ewige Frage nach der gerechten Welt und dem guten Leben.

Um die eingangs gestellte Frage aufzugreifen, wer sich in diesem Ringen denn genau begegnet, so sehen wir anhand der Entstehungsgeschichte der UDHR, dass es weniger einzelne Staaten oder ‚Kulturen‘ sind, als vielmehr verschiedene Persönlichkeiten, mit ihrem je eigenen Welt- und Menschenbild, mit ihren jeweiligen religiösen Überzeugungen und politischen Anschauungen. Sie alle mögen in unterschiedlichen kulturellen Einflüssen wurzeln, das heißt konkret in den kollektiven Bedeutungsaufladungen, denen man so lange ausgesetzt ist, bis man sie schließlich als selbstverständlich wahrnimmt, können aber nicht auf diese hin reduziert werden. Die allermeisten Gründe des Dissenses lagen nicht in eigentlichen kulturellen Prägungen und Praxen, sondern theoretisch beschreib- und artikulierbaren Gründen, die in weltanschaulichen Fundamenten ankern. Von verschiedenen kulturellen Perspektiven zu sprechen, die sich hier begegneten, ist daher unscharf. Ein solches Bild wäre auch deshalb zu simplistisch, da hybride Identitäten vieler Beteiligter nicht zurückgezwungen werden

können in die vermeintlich ‚typische arabische, westliche oder chinesische Kultur‘. Die Kritik an der begrenzten Repräsentativität des UDHR-Aushandlungsteams relativiert sich, wenn man bedenkt, dass die Vorstellung Person X repräsentiert Kultur Y etc. an einer prekären Fiktion hängt, die so niemals einlösbar ist. Die Wahrheit hinter der Fassade des Pathos ist, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ihre Gestalt zum großen Teil dem kontingenten Aufeinandertreffen unterschiedlicher Köpfe und der Dynamik ihrer Missverständnisse und Verstehensprozesse verdankt. Die daran geknüpfte Einsicht, dass Menschenrechtsdokumente nicht einfach vom Himmel fallen, sondern immer als Menschenwerk gerade anhand solcher Bruchlinien erkennbar bleiben, muss uns nicht irritieren. Sie kann uns dankbar machen, für das, was sich eben nicht von selbst versteht und auch hätte ganz anders kommen können. Und sie kann uns Aufgeschlossenheit verleihen für die Weiterentwicklung des Projektes universaler Menschenrechte, die heute nicht weniger wichtig ist als vor 69 Jahren.

Summary

The Universal Declaration of Human Rights (UDHR) is the result of arduous drafting and negotiating processes in which different ideological perspectives encountered each other. Starting from the assumption that the UDHR was framed within a fortunate time slot under the imperative of mutual understanding and cooperation, this contribution wants to track processes of (non-)understanding in the context of international human rights bodies by drawing on selected (historical) conflicts related to the configuration of the UDHR. Special emphasis will be placed on the relation between (non-)understanding and consensus / dissent. Finally, the findings will be applied to current challenges within the global human rights dialogue.

Zusammenfassung

Die *Universal Declaration of Human Rights* (UDHR) ist das Produkt langwieriger Konzeptions- und Aushandlungsprozesse, in denen sich unterschiedliche weltanschauliche Zugänge begegneten. Ausgehend von der These, dass die UDHR in einem zeitgeschichtlich günstigen ‚Fenster‘ unter dem Druck des Einander-verstehen-Müssens entstanden ist, sollen anhand ausgewählter (historischer) Konflikte um die inhaltliche Ausgestaltung der UDHR Prozesse des (Nicht-)Verstehens in internationalen Menschenrechtsgremien nachvollzogen werden. Dabei soll insbesondere das Verhältnis von Verstehen / Nichtverstehen und Konsens / Dissens durchleuchtet und schließlich versucht werden, gewonnene Einsichten für aktuelle Herausforderungen im globalen Menschenrechtsdiskurs fruchtbar zu machen.